

## Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen SBB Schutzbrief des öffentlichen Verkehrs

### Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

#### Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

#### Wer ist Versicherungsnehmer/in?

Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin ist die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnete Person.

#### Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrages versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

- **Entschädigung bei Verlust persönlicher Karten und Ausweise**  
Entschädigung der Kosten für den Ersatz von persönlichen Ausweisen und Karten bei Verlust, Diebstahl oder Raub.
- **Kostenübernahme bei Verlust des Hausschlüssels**  
Übernahme der Kosten der Ersatzerfertigung eines Hauseingangs- bzw. Wohnungseingangstürschlüssels inkl. Ersatzkosten für ein neues Türschloss bei Diebstahl, Raub oder Verlust
- **Ersatz der Hand- / Briefftasche**  
Bei Diebstahl oder Raub kommt die Versicherung für den Ersatz der Hand- oder der Briefftasche auf.
- **Reisegepäck-Versicherung**  
Vergütung von mitgeführten persönlichen Gegenständen bei Diebstahl, Raub, Beschädigung/Zerstörung während der Reise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel.
- **Bargeld- und Kontoschutz**  
Übernahme von durch Dritte verursachten Vermögensschäden bei missbräuchlicher Verwendung von Konten, Karten und mobilen Endgeräten sowie bei Raub von Bargeld.
- **Kostenübernahme Rückgabegebühr Fundservice**  
Übernahme der Rückgabegebühr, welche von der SBB bei wiedergefunden Gegenständen erhoben wird.
- **Versicherung für Event-Tickets**  
Übernahme der Annullierungskosten für Eintrittskarten, wenn die versicherte Person die gebuchte Veranstaltung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht wahrnehmen kann

#### Welche Personen sind versichert?

Bei Versicherungen mit einer Laufzeit von einem Jahr (Jahresversicherungen) ist in der Versicherungspolice aufgeführt, ob der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer alleine (Einzelperson) oder für diesen und die mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie deren nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder (Familienversicherung) gilt.

Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

#### Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer, je nach Versicherungskomponente, in der Schweiz oder während der Beförderung mit einem aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der Schweiz. Vorbehalten bleiben dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelssanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

#### Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen („Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen“) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

- Grundsätzlich besteht für alle Versicherungskomponenten kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten sind; gleiches gilt für Ereignisse deren Eintritt bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Ereignisse wie Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln, Suizid oder versuchter Suizid, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten, Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt oder grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen.
- Nicht versichert sind ausserdem Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen sowie jeweils ihre Folgen; nicht versichert sind ausserdem Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreiseperrre oder Schliessung des Luftraums.

#### Welche Pflichten haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG:

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

#### Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

#### Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungspolice aufgeführt.

Die Versicherung verlängert sich nach Ablauf der einjährigen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern weder der/die Versicherungsnehmer/in noch die AGA den Vertrag unter der Berücksichtigung einer Frist von einem Monat schriftlich auf dessen Ende kündigen.

Versicherungsverträge können insbesondere in folgenden Fällen grundsätzlich durch Kündigung vorzeitig beendet werden:

- Nach einem Schadenfall, für den der Versicherer Leistungen erbracht hat, sofern die Kündigung durch den Versicherer spätestens mit der Auszahlung bzw. Fallerledigung (z. B. Assistance/Rechtsschutz) bzw. die Kündigung durch den/die Versicherungsnehmer/in spätestens 14 Tage nach Kenntnis der Auszahlung oder Fallerledigung erfolgt.
- Wenn der Versicherer die Prämien anpasst. Die Kündigung des/der Versicherungsnehmer/in muss in diesem Fall spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung beim Versicherer eintreffen.
- Kündigung durch den Versicherer im Fall eines Versicherungsbetruges.

## How can we help?

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich ggf. aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

#### Wie behandelt die AGA Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die AGA das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die AGA im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die AGA bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die AGA Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der AGA teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die AGA auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen.

Die AGA bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Personendaten von der AGA bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die AGA von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

#### Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Global Assistance  
Beschwerdenmanagement  
Hertstrasse 2  
Postfach  
8304 Wallisellen

## Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponente	Versicherungsleistung	Geltungsbereich	Max. Versicherungssumme (VS)	
A Entschädigung bei Verlust persönlicher Karten und Ausweise	Entschädigung der Ersatzkosten für persönliche Ausweise/ Karten bei Diebstahl, Raub oder Verlust	Schweiz, während der Reise mit einem aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels	pro Jahr	CHF 500.–
B Kostenübernahme bei Verlust des Hausschlüssels	Kosten der Ersatzanfertigung eines Hauseingangs- bzw. Wohnungseingangstürschlüssels inkl. Ersatzkosten für eine neues Türschloss bei Diebstahl, Raub oder Verlust	Schweiz, während der Reise mit einem aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels	pro Jahr	CHF 500.–
C Ersatz der Hand-/ Brieftasche	Ersatz der Hand-/ Brieftasche bei Diebstahl oder Raub	Schweiz, während der Reise mit einem aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels	pro Jahr	CHF 500.–
D Reisegepäck-Versicherung	Raub, Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung von Reisegepäck. Für bestimmte Gegenstände besteht eine beschränkte Deckungssumme	Schweiz, während der Reise mit einem aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels	pro Jahr	CHF 1'000.–
E Bargeld- und Kontoschutz	Vermögensschäden verursacht durch Missbrauch eines versicherten Kontos, einer versicherten Karte oder eines versicherten mobilen Endgerätes	Schweiz	pro Jahr	CHF 5'000.–
F Kostenübernahme Rückgabegebühr Fundservice	Übernahme der Rückgabegebühr welche von der SBB bei wiedergefundenen Gegenstände erhoben wird	Schweiz	pro Gegenstand	CHF 20.–
G Versicherung für Event-Tickets	Annullierungskosten für Eintrittskarten	Schweiz	pro Ereignis und Person, max. 2 Fälle pro Kalenderjahr	CHF 300.–

## Übersicht Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

Servicekomponente	Serviceleistung
N Kredit- und Kundenkarten-Sperrservice	Kartensperrservice bei Raub, Diebstahl, Verlust und Abhandenkommen von Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie persönlichen Ausweisen
O Handy-Sperrservice	Sperrung des Mobiltelefons bei Diebstahl, Raub oder Verlust

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A. St. Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten.....	3
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten .....	4
A	Entschädigung bei Verlust persönlicher Karten und Ausweise .....	4
B	Kostenübernahme bei Verlust des Hausschlüssels .....	4
C	Ersatz der Hand-/ Brieftasche .....	4
D	Reisegepäck-Versicherung .....	5
E	Bargeld- und Kontoschutz .....	5
F	Kostenübernahme Rückgabegebühr Fundservice .....	6
G	Versicherung für Event-Tickets .....	6
III	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen .....	7
N	Kredit- und Kundenkarten-Sperrservice .....	7
O	Handy-Sperrservice .....	7

## I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen vorgesehen sind.

### 1 Versicherte Personen

- 1.1 Versichert ist die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en). Wird eine Familienversicherung abgeschlossen, so zählen dazu alle im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie deren nicht im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder.
- 1.2 Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz.

### 2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz, mit Ausnahme der Leistungen **Entschädigung bei Verlust persönlicher Karten und Ausweise, Kostenübernahme bei Verlust des Hausschlüssels, Ersatz der Hand-/ Brieftasche und Reisegepäck-Versicherung**, die nur in der Schweiz und während der Reise mit einem aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels gemäss Ziffer I 7.3 gelten.

### 3 Stillschweigende Verlängerung der Versicherung

- 3.1 Die Versicherung gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungspolice eingetragenen Versicherungsbeginn. Vorbehaltlich Ziffer I 3.2, verlängert sie sich bei Ablauf jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern weder der/die Versicherungsnehmer/in noch die AGA den Vertrag unter Berücksichtigung einer Frist von einem Monat schriftlich auf dessen Ablaufdatum gekündigt haben.
- 3.2 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Laufe der Vertragslaufzeit ins Ausland, erlischt der Vertrag mit dem auf die Wohnsitzverlegung folgendem Ablaufdatum.

### 4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse).
- 4.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.
- 4.5 Folgende Dokumente müssen der AGA bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
  - Versicherungsnachweis (Police)
  - Beförderungsscheine (Fahrkarten, Bahnbillets, Quittungen) im Original
  - Belege für versicherte unvorhergesehene, zusätzliche Kosten im Original
  - Dokumente bzw. Nachweise, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. Verspätungsbestätigung des Zug-Betreibers, Polizeirapport, Verlustmeldung usw.)
  - Quittungen / Rechnungen der versicherten Sachen (im Original)
- 4.6 Die AGA-Schadenformulare können unter [www.allianz-assistance.ch/schaden](http://www.allianz-assistance.ch/schaden) heruntergeladen werden.

### 5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

### 6 Nicht versicherte Ereignisse

- 6.1 *Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.*
- 6.2 *Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:*
  - *Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln*
  - *Suizid oder versuchter Suizid*
  - *Teilnahme an Streiks oder Unruhen*
  - *Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt*
  - *grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen*
  - *Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu*
- 6.3 *Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.*
- 6.4 *Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.*
- 6.5 *Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre, Schliessung des Luftraums.*
- 6.6 *Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.*
- 6.7 *Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.*
- 6.8 *Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, entfällt dieser. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diese nicht schweizerischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.*

### 7 Definitionen

- 7.1 **Mobile Endgeräte**  
Elektronische Geräte für mobile, netzunabhängige Daten-, Sprach- und Bildkommunikation und Navigation, die aufgrund ihrer Grösse und ihres Gewichts ohne grössere körperliche Anstrengung tragbar und somit mobil einsetzbar sind. Als mobile Endgeräte im Sinne dieser AVB gelten Mobiltelefone, Tablets und Notebooks.
- 7.2 **Geldwerte**  
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 7.3 **Reise mit einem ÖV**  
Als Reise mit einem ÖV gilt die Dauer der Beförderung auf schweizerischem Gebiet mit einem aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels, einschliesslich allfälliger Wartezeiten beim Umstieg auf direkte Anschlusszüge auf Bahnhöfen auf schweizerischem Gebiet.
- 7.4 **Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel**  
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 7.5 **Elementarschäden**  
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden infolge von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen gelten nicht als Elementarschäden.
- 7.6 **Fahruntüchtigkeit**  
Unter Fahruntüchtigkeit versteht man die Folge einer Panne oder eines Unfall, aufgrund derer eine Weiterfahrt verunmöglicht wird.
- 7.7 **Panne**  
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt wird ein Reifendefekt. Diebstahl, Verlust, Beschädigung des Schlüssels oder der Diebstahlsicherung sowie eine entladene Batterie gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 7.8 **Personenunfall**  
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

## **8 Prämienanpassung (Jahresversicherungen)**

Die AGA behält sich vor, die Prämien für die Jahresversicherungen anzupassen und ist dementsprechend berechtigt, eine Anpassung des Versicherungsvertrags zu verlangen. In diesem Fall teilt die AGA dem/der Versicherungsnehmer/-in die Prämienanpassung spätestens 30 Tage vor dem Inkrafttreten schriftlich mit. Der Versicherungsnehmer hat daraufhin das Recht, den Vertrag auf denjenigen Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Prämienanpassung in Kraft treten würde. Die Kündigung des Versicherungsnehmers ist gültig, sofern sie der AGA bis spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung zugeht.

## **9 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten**

- 9.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die AGA ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 9.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 9.3 Erbringt die AGA trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.
- 9.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist die AGA anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der AGA erhaltenen Entschädigung abzutreten.

## **10 Verjährung**

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

## **11 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 11.1 Klagen gegen die AGA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 11.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

## **12 Kontaktadresse**

Allianz Global Assistance  
Hertistrasse 2  
Postfach  
8304 Wallisellen  
info@allianz-assistance.ch

# **II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten**

## **A Entschädigung bei Verlust persönlicher Karten und Ausweise**

### **1 Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

### **2 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für Ereignisse in der Schweiz, während der Reise mit einem aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels gemäss Ziffer I 7.3.

### **3 Versicherte persönliche Karten und Ausweise**

Auf die versicherten Person bezogene Karten und Ausweise wie z. B. Reisepass, Identitätskarte, Führerausweis, General-, Halbtax-, Jahresstrecken- oder Verbundabonnements, Debitkarte, Kreditkarte, Fitness-Abokarte, Bibliotheksausweis usw.

### **4 Versicherte Ereignisse und Leistungen**

Wird der versicherten Person, während der in Ziffer I 7.3 definierten Dauer der Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, ein versicherter persönlicher Ausweis/ Karte gestohlen bzw. geht ihr dieser dabei verloren, ersetzt AGA, die der versicherten Person nachweislich in Rechnung gestellten Ersatzkosten der gestohlenen bzw. verlorenen, versicherten persönlichen Ausweise/Karten bis maximal zur Höhe der in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlichen Versicherungssumme.

### **5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)**

- 5.1 Der Diebstahl ist unverzüglich der dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle anzuzeigen bzw. der Verlust dem zuständigen Fundbüro und das versicherte Ereignis der AGA unverzüglich zu melden.
- 5.2 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die AGA ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.
- 5.3 Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Die folgenden Dokumente müssen der AGA an der in Ziffer I12 genannten Kontaktadresse eingereicht werden:
  - Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
  - Polizeirapport bzw. Meldung an das Fundbüro
  - Kopie (Vorder- und Rückseite) der ersetzten persönlichen Ausweise/Karten
  - Kopien der Rechnungen über Ersatzkosten.

## **B Kostenübernahme bei Verlust des Hausschlüssels**

### **1 Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

### **2 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für Ereignisse in der Schweiz, während der Reise mit einem aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels gemäss Ziffer I 7.3.

### **3 Versicherte Ereignisse und Leistungen**

Wird die versicherte Person Opfer eines Raubüberfalles oder Diebstahls während der in Ziffer I 7.3 definierten Dauer der Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel und wird ihr dabei ihr Hauseingangs- bzw. der Wohnungseingangstürschlüssel (an ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz) entwendet bzw. geht ihr dieser während der in Ziffer I 7.3 definierten Dauer der Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel verloren, ersetzt AGA der versicherten Person die Kosten der Ersatzanfertigung eines Hauseingangs- bzw. Wohnungseingangstürschlüssels inkl. Kosten für den Ersatz des Türschlosses bis maximal zur Höhe der in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlichen Versicherungssumme.

### **4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)**

- 4.1 Der Raubüberfall oder Diebstahl ist unverzüglich der dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle bzw. der Verlust dem örtlich zuständigen Fundbüro anzuzeigen und das versicherte Ereignis ist der AGA unverzüglich zu melden.
- 4.2 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die AGA ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.
- 4.3 Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Die folgenden Dokumente müssen der AGA an der in Ziffer I 12 genannten Kontaktadresse eingereicht werden:
  - Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
  - Polizeirapport bzw. Meldung an das Fundbüro
  - Originalrechnung des Schlüsseleratzservices.

### **4 Haftung**

Die AGA-Assistance haftet nicht für Vermögensschäden, die infolge Raub, Diebstahl oder Verlust des Hausschlüssels entstehen.

## **C Ersatz der Hand-/ Brieftasche**

### **1 Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

## 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für Ereignisse in der Schweiz, während der Reise mit einem aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels gemäss Ziffer I 7.3.

## 3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Wird die versicherte Person Opfer eines Diebstahls oder Raubüberfalles während der in Ziffer I 7.3 definierten Dauer der Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel und wird ihr dabei ihre Hand- und/ oder Brieftasche entwendet, ersetzt AGA der versicherten Person den ursprünglichen Anschaffungswert der entwendeten Hand-/Brieftasche bis maximal zur Höhe der in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlichen Versicherungssumme.

## 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

4.1 Der Raubüberfall ist unverzüglich der dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle anzuzeigen und das versicherte Ereignis ist der AGA unverzüglich zu melden.

4.2 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die AGA ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

4.3 Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Die folgenden Dokumente müssen der AGA an der in Ziffer I 12 genannten Kontaktadresse eingereicht werden:

- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
- Polizeirapport
- Originalquittung der geraubten Hand-/ Brieftasche.

## D Reisegepäck-Versicherung

### 1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

### 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für Ereignisse in der Schweiz, während der Reise mit einem aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels gemäss Ziffer I 7.3.

### 3 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person, d.h. sämtliche Sachen für den persönlichen Bedarf, die während der in Ziffer I 7.3 definierten Dauer der Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel mitgeführt werden und deren Eigentümer die versicherte Person ist.

### 4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Bei

- Diebstahl
- Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person)
- Beschädigung und Zerstörung des gemäss Ziffer II D 3 versicherten Reisegepäcks der versicherten Person, werden pro Schadenfall, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, die folgenden Leistungen erbracht:
- Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der Zeitwert der versicherten Sache entschädigt.
- Bei einem Teilschaden sind die Kosten der Reparatur der beschädigten Sachen durch den Zeitwert begrenzt.
- Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer Wertminderung von 10% im ersten Jahr ab Kaufdatum und jeweils 20% in den Folgejahren, insgesamt jedoch maximal 50%.
- Für Filme sowie Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet.
- Kratz- und Scheuerschäden an Fahrrädern werden bis höchstens CHF 100.- vergütet.
- Für Reiseandenken werden maximal CHF 200.- bezahlt.

### 5 Nicht versicherte Gegenstände

- *Motorfahrzeuge, Boote, Surfbretter und Luftfahrzeuge jeweils samt Zubehör*
- *Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind*
- *Geldwerte, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Kundenkarten, Briefmarken, Edelmetalle, Handelswaren, Warenmuster, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge*
- *Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld etc.), mobile Telefongeräte, MP3-Player / iPod, Navigationsgeräte, sowie Software aller Art*
- *Brillen, Hörgeräte, Prothesen und sonstige medizinische Hilfsmittel (inkl. Zubehör genannter Objekte)*
- *Personen- und Fahrzeugausweise (Leistungsanspruch für Personen- und Fahrzeugausweise besteht jedoch im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäss Ziffer II A).*

### 6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- *Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person*
- *Verlegen, Verlieren und Liegenlassen*
- *das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person*
- *nicht dem Wert der Sache angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen*
- *das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung*
- *Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung*
- *Unruhen, Plünderungen, Behördenanordnungen und Streiks, oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dadurch verursacht werden.*

### 7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

7.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:

- bei Diebstahl und Beraubung durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle
- bei Beschädigung durch den Zug betreibenden Beförderer, den verantwortlichen Dritten oder den/die Zugleiter bzw. Zugbegleiter

7.2 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die AGA ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

7.3 Das versicherte Ereignis ist der AGA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Forderung ist zu begründen und zu belegen.

7.4 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles der AGA zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

7.5 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der AGA schriftlich melden (vgl. Ziffer I 12). Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
- AGA-Schadenformular (AGA-Schadenformulare können unter [www.allianz-assistance.ch/schaden](http://www.allianz-assistance.ch/schaden) heruntergeladen werden)
- ursprüngliche Buchungsbestätigung (Bahnbillett)
- Schadenbestätigung des Transportunternehmens
- Polizeirapport bei Diebstahl
- Bestätigung des Transportunternehmens über den definitiven Verlust des Gepäcks und Entschädigungsbrief
- Original-Kaufquittung, bei Fehlen der Garantieschein, bei Beschädigung die Reparaturrechnung oder der Kostenvoranschlag.

## E Bargeld- und Kontoschutz

### 1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

### 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für Ereignisse in der Schweiz.

### 3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

3.1 Versichert sind der versicherten Person durch

- missbräuchliche Handlungen auf einem versicherten Konto,
- missbräuchliche Verwendung einer versicherten Karte oder
- missbräuchliche Verwendung eines versicherten mobilen Endgerätes



durch Dritte verursachte Vermögensschäden der versicherten Person, die nicht anderweitig erstattet werden. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Dritte zu der Handlung weder selbst berechtigt noch von der versicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist. Versichert ist der im Schadenfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Schaden soweit das kontoführende Geldinstitut, der Kartenvertragspartner, der Netzwerkanbieter bzw. der Anbieter anderer Bezahlsysteme es schriftlich abgelehnt hat, den missbräuchlich verfügbaren Betrag ganz oder teilweise zu erstatten.

3.2 Versichert sind der versicherten Person durch Raub von Bargeld (unmittelbar nach dem Abheben) verursachte Vermögensschäden.

#### **4 Versicherte Gegenstände**

4.1 Versichert sind alle privaten Kontoverbindungen, die eine versicherte Person zu Geldinstituten in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze unterhält; alle privaten Karten, die von einem Kartenvertragspartner in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze auf den Namen der versicherten Person ausgestellt sind; alle privaten mobilen Endgeräte.

Versichert sind Vermögensschäden insbesondere durch Missbrauch: von Kredit-, Bank-, Post- oder sonstigen Debitkarten, von Kundenkarten mit Zahlfunktion sowie von mobilen Endgeräten (u. a. Smartphone) beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen oder bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten; von Kartennummern bei Bezahlvorgängen (z. B. im Internet); von mobilen Endgeräten infolge Fremdtelphonierens bzw. Nutzung des Internetzugangs; beim Online-Banking; beim Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking; beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei Einlösung von Schecks; bei Barabhebungen.

4.2 Versichert ist das Bargeld, dass die versicherte Person an einem Geldausgabeautomaten bezieht und das ihr unmittelbar nach dem Abheben durch Gewaltanwendung oder Androhung von Gewaltanwendung entwendet wird.

#### **5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)**

5.1 Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Debitkarten, Kredit- oder Kundenkarten, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat oder der versicherten Person abhandengekommen sind;

5.2 Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil: a) sie die Anzeigepflichten des kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters bzw. Anbieters anderer Bezahlsysteme nicht erfüllt hat (unverzügliche Anzeige nach Kenntnis von Verlieren, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nichtautorisierter Nutzung einer versicherten Sache); b) sie den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt hat verstreichen lassen;

5.3 Schäden, die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Handlung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste;

5.4 Schäden, die dadurch entstehen, weil die missbräuchliche Handlung durch eine versicherte Person erfolgt ist.

#### **6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)**

6.1 AGA ist unverzüglich eine unterzeichnete Schadenanzeige mit allen erforderlichen Angaben in Schriftform zu senden.

6.2 Das Verlieren oder der Diebstahl gemäss Ziffer II E 3.1 versicherter Sachen bzw. der Verdacht auf Missbrauch ist sofort dem Kartenvertragspartner, dem Netzwerkanbieter bzw. dem Anbieter anderer Bezahlsysteme zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung zu veranlassen

6.3 Der Verdacht auf Missbrauch bzw. der Bargeldraub ist unverzüglich bei der nächsten Polizeistelle anzuzeigen.

6.4 Folgende Unterlagen müssen der AGA eingereicht werden:

- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
- AGA-Schadenformular (AGA-Schadenformulare können unter [www.allianz-assistance.ch/schaden](http://www.allianz-assistance.ch/schaden) heruntergeladen werden)
- eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens
- eine schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstituts, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters oder Anbieters anderer Bezahlsysteme, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt worden ist.

## **F Kostenübernahme Rückgabegebühr Fundservice**

### **1 Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

### **2 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für Ereignisse in der Schweiz.

### **3 Versicherte Ereignisse und Leistungen**

Wird ein verlorener Gegenstand der versicherten Person von der SBB gefunden, ersetzt die AGA die von der SBB erhobene Rückgabegebühr Fundservice bis maximal zur Höhe der in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlichen Versicherungssumme.

### **4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)**

Die folgenden Dokumente müssen der AGA an der in Ziffer I 12 genannten Kontaktadresse eingereicht werden:

- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
- Original Quittung der SBB Rückgabegebühr Fundservice.

## **G Versicherung für Event-Tickets**

### **1 Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

### **2 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für Ereignisse in der Schweiz.

### **3 Versicherte Tickets**

Versichert sind Tickets für Veranstaltungen, die eine versicherte Person bei einer offiziellen Event-Ticket Verkaufsstelle in der Schweiz gekauft hat.

### **4 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt des Kaufs des versicherten Tickets und endet mit dem Beginn der betreffenden Veranstaltung.

### **5 Versicherungsleistungen**

#### **5.1 Annullierungskosten**

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die gebuchte Veranstaltung nicht wahrnehmen kann, erstattet AGA bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten des versicherten Tickets.

5.2 Als versicherte Annullierungskosten gelten der von der versicherten Person ursprünglich bezahlte gesamte Ticketpreis abzüglich der Bearbeitungsgebühren wie Versandgebühren, Zahlungsgebühren, E-Ticket-Gebühren oder Auftragsgebühren.

#### **6 Versicherte Ereignisse**

6.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft

6.1.1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Kaufs des versicherten Tickets eingetreten ist:

- der versicherten Person
- einer nahe stehenden Person, welche die gleiche Veranstaltung gebucht hat und diese annulliert
- einer der versicherten Person nahestehende Person, welche die Veranstaltung nicht besucht.

6.1.2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- ein Psychiater die Arbeitsunfähigkeit belegt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

6.1.3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Besuch der Veranstaltung wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Ticketkaufs der Gesundheitszustand stabil war.

6.1.4 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach dem Ticketkauf eingetreten ist und eine Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

- 6.2 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise  
Wenn der Besuch der Veranstaltung infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird (d.h. wenn kein Einfluss mehr möglich ist oder die Veranstaltung schon beendet ist).
- 6.3 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise  
Wenn während der direkten Anreise zur Veranstaltung das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert.
- 6.4 Verschiebung der Veranstaltung durch den Veranstalter
- 6.4.1 Wenn eine Veranstaltung oder ein Veranstaltungsort verschoben wird und das Ticket für das Verschiebungsdatum respektive den neuen Veranstaltungsort gilt und die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die verschobene Veranstaltung nicht besuchen kann.
- 6.4.2 In Ergänzung zu den versicherten Ereignissen gemäss Ziffer II G 6.1 – 6.3 gelten für Ziffer II 6.4 die folgenden versicherten Ereignisse sofern diese zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Verschiebung bereits bekannt waren:
- Behördliche Vorladung: Wenn die versicherte Person eine Vorladung als Zeuge oder Geschworener vor Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss den Besuch der Veranstaltung verhindern.
  - Militär- und Zivildienst: Wenn die versicherte Person die Veranstaltung aufgrund der Absolvierung des Militär- oder Zivildienstes nicht besuchen kann.
  - Ferien: Wenn die versicherte Person die Veranstaltung aufgrund von bereits gebuchten Ferien nicht besuchen kann.
  - Geschäftlicher Anlass: Wenn die versicherte Person die Veranstaltung aufgrund eines geplanten geschäftlichen Anlasses nicht besuchen kann.
  - Hochzeit: Wenn die versicherte Person die Veranstaltung aufgrund einer Einladung zu einem Hochzeitanlass nicht besuchen kann.

## 7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 4: Pflichten im Schadenfall)

Im Schadenfall sind der AGA schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen (vgl. Ziffer I 12):

- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
- AGA-Schadenformular (AGA-Schadenformulare können unter [www.allianz-assistance.ch/schaden](http://www.allianz-assistance.ch/schaden) heruntergeladen werden)
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose)
- Tickets/Auftragsbestätigung des Veranstalters

## 8 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

- 8.1 *Schlechter Heilungsverlauf*  
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt des Ticketkaufs bereits bestanden haben und bis zum Veranstaltungsdatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt des Ticketkaufs bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Veranstaltungsdatum nicht abgeheilt sind.
- 8.2 *Absage durch den Veranstalter*  
Wenn der Veranstalter die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Veranstaltung absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Gilt nicht für eine Verschiebung der Veranstaltung durch den Veranstalter gemäss Ziffer II G 6.4.
- 8.3 *Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder beim Ticketkauf bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die anspruchsberechtigte Person bei Vertragsabschluss oder beim Kauf des Tickets erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.*

## III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen

### N Kredit- und Kundenkarten-Sperrservice

#### 1 Umfang

Über den KKS, der das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist, können die versicherten Personen bei Raub, Diebstahl, Verlust und Abhandenkommen von Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie persönlichen Ausweisen Hilfe anfordern.

#### 2.1 Karten

Alle Kredit-, Bank-, Post- und Kundenkarten, die in der Schweiz und auf den Namen der versicherten Person ausgestellt worden sind.

#### 2.2 Serviceleistungen

- 2.2.1 Nach dem Anruf der versicherten Person auf die AGA-Assistance-Zentrale wird versucht, alle angegebenen Karten bei den entsprechenden Institutionen (Kartenunternehmen, Bank, Post etc.) zu sperren.
- 2.2.2 Wird die Sperrung von der entsprechenden Institution nicht durchgeführt, verständigt die AGA-Assistance die versicherte Person und teilt ihr die Telefonnummer der entsprechenden Institution mit.

#### 2.3 Haftung

Die AGA-Assistance haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution sowie für Vermögensschäden, die infolge Raub, Diebstahl oder Verlust von Kredit-, Bank- und Postkarten entstehen.

#### 2.4 Pflichten im Schadenfall

Um vom Kredit- und Kundenkarten-Sperrservice Gebrauch zu machen, muss die versicherte Person auf folgende Nummern anrufen oder faxen (24 Stunden und 365 Tage im Jahr):

**Telefon +41 44 283 33 73**  
**Telefax +41 44 283 33 33**

### O Handy-Sperrservice

#### 1 Serviceleistungen

Bei Diebstahl, Raub oder Verlust des Mobiltelefons der versicherten Person veranlasst die AGA aufgrund eines Anrufs die sofortige Sperrung des Mobiltelefons bzw. der entsprechenden SIM-Karte beim betreffenden Provider. Bei Providern, die für die Sperrung das Passwort verlangen, muss die versicherte Person dieses der AGA mitteilen, damit die Sperrung vorgenommen werden kann.

Um die Dienstleistungen des Handy-Sperrservices zu nutzen, kann die versicherte Person rund um die Uhr auf folgende Nummern anrufen oder faxen:

**Telefon +41 44 283 33 73**  
**Telefax +41 44 283 33 33**

#### 2 Haftung

Die AGA haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Provider entstehen, sowie für Vermögensschäden, die infolge des Verlusts von Mobiltelefonen (Fremdtelefonierer) auftreten.